



# Stellenausschreibung

Die Kreisstadt Siegburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

## Straßenwärter/in bzw. Straßenbauer/in.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.siegburg.de/stellenangebote](http://www.siegburg.de/stellenangebote).

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Ausführungsanordnung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-  
Köln, den 10.11.2015  
Zeughausstr. 2 -10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/147-2033

**Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C**  
**Az.: 33.44 – 5 11 02 -**

### Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C, Rhein-Sieg-Kreis, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

- Am 10.12.2015 tritt der im Flurbereinigungsplan Sankt Augustin-Grünes C und im Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d. h. die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.07.2014, die Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2014 sowie die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 14.08.2015.
- Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Sankt Augustin-Grünes C einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- Stadtverwaltung Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, Rathaus, Bekanntmachungstafel im Foyer
- der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer 331.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

### Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist gemäß § 63 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den verbliebenen Widerspruch der Spruchstelle für Flurbereinigung vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages den meisten Beteiligten des ca. 57 ha großen Flurbereinigungsverfahrens voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Die Verfahrensteilnehmer haben auf Grund der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.07.2014 und der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 14.08.2015 bereits Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke angetreten. Dagegen haben sie bislang keine Verfügungsgewalt über die neuen Grundstücke, um diese beispielsweise ganz oder teilweise veräußern oder belasten zu können.

Da die Flurbereinigungsbehörde verpflichtet ist, die Zeit zwischen dem Antritt von Besitz und Nutzung und dem Eintritt des neuen Rechtszustandes möglichst kurz zu halten, ist es notwendig, den Verfahrensteilnehmern durch die vorzeitige Ausführungsanordnung die volle rechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsgrundstücke zu verschaffen, zumal nur noch ein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan anhängig ist. Dieser Widerspruch rechtfertigt nicht den weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages, zumal der Widerspruch nach Auffassung der Flurbereinigungsbehörde nicht begründet ist. Auch wenn dem verbliebenen Widerspruch abgeholfen werden müsste, sind gravierende Änderungen der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 verfügbaren Landabfindungen nicht zu erwarten.

Endgültige und nicht abänderbare Verhältnisse werden durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht geschaffen, weil auch nach deren Erlass der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch Rechtsbehelf berührten Flächen nicht zulässig. Unabänderliches kann durch die Empfänger der neuen Abfindungsflächen nicht geschaffen werden, weil die Veränderungssperren des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fortgelten. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind die gesetzlichen Abfindungsansprüche des Widerspruchsführers im Sinne des § 44 FlurbG auch weiterhin gewahrt. Insbesondere ist gewährleistet, dass die vom Widerspruchsführer angestrebten Planänderungen auch nach Erlass dieses Verwaltungsaktes durchgeführt werden können.

Nach alledem entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, diese vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33**  
**50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33**  
**Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor. Nach der genannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegte Dringlichkeit der vorzeitigen Ausführungsanordnung rechtfertigt sogleich den Sofortvollzug. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung des öffentlichen Interesses oder des besonderen Interesses von Beteiligten an dem Sofortvollzug und des privaten Interesses an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes bedarf, ist Folgendes hervorzuheben:

Durch die seit Juli 2014 verfügbaren vorläufigen Besitzeinweisungen sind die Verfahrensteilnehmer frühzeitig in den Genuss der von dem Flurbereinigungsverfahren zu erwartenden Vorteile gelangt. Durch sie war die mit der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstrebte Verbesserung der Agrarstruktur schon vorweg tatsächlich ausgeführt. Diese Neu-einteilung ist nunmehr mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung neuer Rechtszustand, Besitzlage und neue Eigentumslage werden in Übereinstimmung gebracht, um den einzelnen Teilnehmern zu ermöglichen, von dem neuen Eigentum auch alsbald verfügen zu können. Angesichts dieser Zielsetzung liegt es im überwiegenden Interesse der Mehrzahl der Flurbereinigungsteilnehmer, die keinen Rechtsbehelf gegen den Flurbereinigungsplan und seinen Nachtrag bzw. eventuell gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung erhoben haben, nicht nur Besitzer, sondern auch Eigentümer der neu zugeteilten Flächen zu werden. Ebenso liegt es im öffentlichen Interesse, den neuen Planzustand alsbald auch rechtlich herbeizuführen. Das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum erschwert den Rechtsverkehr. Dabei nehmen diese Nachteile umso mehr zu, je länger die Diskrepanz zwischen dem Grundbuchstand und der neuen Feldeinteilung dauert.

Demgegenüber ist eine schwerwiegende Belastung des verbliebenen Widerspruchsführers nicht zu besorgen. Sein schutzwürdiges Interesse wird nicht in unzumutbarer Weise hinten angestellt, denn eine Gefährdung seiner Ansprüche auf wertgleiche Landabfindung im Sinne des § 44 Abs. 1 FlurbG ist nicht gegeben. Wie bereits oben dargelegt, lässt die Bestimmung des § 63 Abs. 2 FlurbG Änderungen des vorzeitig ausgeführten Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages ausdrücklich zu. Die aufgrund des ursprünglichen Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages vollzogenen Planfestsetzungen werden im Falle einer späteren Änderung in rechtlicher Hinsicht so behandelt, als wären sie nicht gegeben. Spätere Änderungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages wirken vielmehr in rechtlicher Hinsicht auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag, hier also den 10.12.2015 zurück.

Auch vermögen mögliche Befürchtungen des Widerspruchsführers, im Falle des vollzogenen Eigentumsübergangs würden ihm unzumutbare Härten auferlegt, die Rechtmäßigkeit einer sofortigen Vollziehung nicht beeinträchtigen. Es gelten gemäß § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Veränderungssperren, welche insbesondere vollendete Tatsachen zu Lasten des Widerspruchsführers verhindern wie auch Beweise für die anhängigen Rechtsbehelfsverfahren sichern sollen.

Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse des Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung der von ihm möglicherweise gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -**  
**Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der

jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.  
Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag:  
gez. Fehres  
(L.S.) (Fehres)  
Ltd.Verm.Direktor

Diese Vorzeitige Ausführungsanordnung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

[koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)